



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 23.06.2025

Gegen Postzustellungsurkunde

foodwatch e. V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Verbraucherschutz
AZ: 31-5142-fw56

Ihr Ansprechpartner

Zimmer

Tel. 09421/973

Fax 09421/973

@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

Antrag auf Informationen zum Betrieb Alois Rainer, Dorfplatz 1, 94353 Haibach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 09.05.2025 beantragten Sie den Zugang zu Informationen über lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre für den Betrieb Alois Rainer (Metzgerei & Gasthof), Dorfplatz 1, 94354 Haibach nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Auf diesen Antrag hin erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der mit E-Mail vom 09.05.2025 gestellte Antrag ist beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Da durch den Antrag auf Informationszugang Dritte, hier die mittlerweile nicht mehr existierenden Betriebe Alois Rainer (Metzgerei und Gasthof), Dorfplatz 1, 94353 Haibach betroffen sind, wurde diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 19.05.2025 wurde der Eingang des Antrags durch das Landratsamt Straubing-Bogen bestätigt. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass der Lebensmittelunternehmer vor Herausgabe der Informationen anzuhören ist und dass sich deshalb die Frist zur Herausgabe auf zwei Monate verlängert. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass diese Frist aufgrund des Antragsaufkommens gegebenenfalls nicht eingehalten werden kann.

Zusätzlich wurde erklärt, dass die Entscheidung über den Antrag nicht nur dem Antragsteller, sondern auch dem Lebensmittelunternehmer bekanntzugeben ist und deshalb eine der Informationszugang erst nach Bekanntgabe der Entscheidung und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsbehelfen erfolgen wird. Hingewiesen wurde auch darauf, dass das VIG lediglich Auskunftsansprüche gegenüber Behörden enthält. Die Entscheidung über die Weiterverwendung der Daten liege daher in der alleinigen Verantwortung des Antragstellers.

Ebenfalls mit Schreiben vom 19.05.2025 wurde der Lebensmittelunternehmer zu der beabsichtigten Herausgabe eines Kontrollberichtes angehört. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 02.06.2025 gegeben. Es wurden ebenfalls verschiedene Hinweise zu VIG-Anträgen gemacht.

Mit E-Mail vom 21.05.2025 wies der Antragsteller per E-Mail darauf hin, dass Informationen zu den Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre beantragt wurden und nicht wie im Schreiben vom 19.05.2025 Informationen zum Datum und der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen beantragt wurden.

Der Lebensmittelunternehmer beantragte am 21.05.2025 zunächst telefonisch und anschließend per E-Mail Akteneinsicht sowie die Herausgabe der Namen und Anschrift der anfragenden Person. Mit E-Mail vom 21.05.2025 wurde Herrn Rainer Akteneinsicht gewährt sowie der Name und die Anschrift der anfragenden Person bekanntgegeben.

Am 27.05.2025 erfolgte eine Gewerbeabmeldung des Metzgereibetriebs sowie des Gasthofes zum 01.06.2025 durch den Lebensmittelunternehmer Herrn Alois Rainer. Die Metzgerei wurde dabei ganz aufgegeben. Der Gasthof solle ab 01.06.2025 durch Herrn Simon Rainer weitergeführt werden.

Mit Schreiben vom 02.06.2025 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die angefragten Betriebe zum 01.06.2025 durch den Lebensmittelunternehmer aufgegeben wurden. Von einer Informationserteilung soll deshalb abgesehen werden. Es wurde dem

Antragsteller die Möglichkeit gegeben, sich bis 13.06.2025 zu dem Verfahren zu äußern, da der Antrag durch das Landratsamt Straubing-Bogen ansonsten als zurückgenommen angesehen werde.

Durch E-Mail vom 13.06.2025 teilte der Antragsteller durch [REDACTED] mit, dass er seinen Antrag aufrechterhalten und diesen um die Gaststätte von Herrn Alois Rainer erweitern wolle.

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Informationsanspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) entfällt, nur, weil der betreffende Betrieb inzwischen aufgegeben wurde. Eine solche Einschränkung ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Vielmehr knüpfe das VIG nach Ansicht des Antragstellers an den Paradigmenwechsel von einer beschränkten Aktenöffentlichkeit hin zu einer umfassenden Transparenz des Verwaltungshandelns an und führe diesen fort. Ziel sei es, den Zugang zu behördlichen Informationen zu erleichtern. Es bestehe daher ein Anspruch auf die beantragten Informationen. Der Antragsteller bittet deshalb um die Weiterbearbeitung des Antrags sowie um eine positive Verbescheidung.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist für die Entscheidung über die Gewährung des begehrten Informationszuganges zuständig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b VIG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetzes - GVVG).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu den weiter benannten Informationen. Das Gesetz gewährt in § 2 Abs. 1 – geordnet in sieben verschiedenen Tatbeständen – grundsätzlich jedem Zugang zu Informationen über die in § 1 VIG beschriebenen Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte. Dabei werden abschließend „nicht zulässige Abweichungen“, „Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit“, „Zusammensetzung, Beschaffung und Eigenschaften“, Kennzeichnung, Herkunft, Verwendung, Herstellen und Behandeln“, „Zugelassene Abweichungen“, „Ausgangsstoffe“ und „Überwachungsmaßnahmen“ aufgezählt.

Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG besteht grundsätzlich insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Ein solcher liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Der Antrag ist jedoch bereits aufgrund der fehlenden Aktivlegimitation abzulehnen.

Im Unterschied zu der Formulierung in § 1 VIG, die sich auf „Verbraucherinnen und Verbraucher“ bezieht, kennt die konkrete Anspruchsnorm des § 2 Abs. 1 Satz 2 VIG dem Wortlaut nach keine Einschränkungen im Hinblick auf die Aktivlegimitation des Antragstellers (vgl. Heinicke in Sosnitzer/Meisterernst (vormals Zipfel/Rathke), Lebensmittelrecht, 191 EL November 2024).

In der Voraussetzungslosigkeit des Anspruchs liegt zwar grundsätzlich seine besondere Bedeutung als Durchbrechung der traditionell akzessorischen Informationsrechte des

Beteiligten (vgl. z. B. Art. 29 BayVwVfG). Der Bürger soll damit „quasi wie in einem öffentlich-rechtlich zugänglichen Archiv“ Einblicke in den Informationsbestand der Verwaltung nehmen können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.01.2023 – 15 A 1335/17 = BeckRS 2023, 3466, Rn. 41).

In vereinzelt Entscheidungen wurde der Anspruch jedoch inhaltlich dadurch qualifiziert, dass ein „irgendwie geartetes Rechtsbedürfnis“ (wörtlich VG Regensburg Ur. v. 20.2.2014 – 5 K 12.1115, BeckRS 2014, 49917) verlangt wird. Nach Ansicht des VG Regensburg sei auch nicht erforderlich, dass der Betreffende das Produkt tatsächlich erwerben könne (VG Regensburg Ur. v. 20.2.2014 – 5 K 12.1115, BeckRS 2014, 49917).

Diese Voraussetzung wurde jedoch mittlerweile obergerichtlich durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellt (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29/17 = NJW 2020, 1155 Rn. 17; Heinicke in Sosniza/Meisterernst (vormals Zipfel/Rathke), Lebensmittelrecht, 191 EL November 2024). Demnach ist es notwendig Produkte eines Unternehmens erwerben zu können, um Verbraucher i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG zu sein.

Ein Anspruch auf Herausgabe der Informationen besteht somit nicht. Der Antrag des Vereins foodwatch e. V. vom 09.05.2025 war deshalb abzulehnen.

Die Anfragen wurden bezüglich der Betriebe Alois Rainer Metzgerei, Dorfplatz 1, 94353 Haibach sowie Alois Rainer Gasthof, Dorfplatz 1, 94353 Haibach gestellt. Bei beiden Lebensmittelunternehmen wurde der Betrieb mit Ablauf des 31.05.2025 durch Herrn Alois Rainer eingestellt.

Es ist somit nicht mehr möglich Produkte des Lebensmittelunternehmers Alois Rainer zu erwerben. Auch der Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes, Markttransparenz herzustellen sowie den Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Erzeugnissen sowie Täuschung zu verbessern, kann bei einem Betrieb, der nicht mehr existiert, nicht erreicht werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Hinweis:

Soll der Antrag im Hinblick auf den neuen Betreiber des Gasthofes, Herrn Simon Rainer, weiterbearbeitet werden, bittet das Landratsamt um entsprechende Mitteilung durch den Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Aumer
Regierungsdirektorin

Absender

Landratsamt Straubing-Bogen
Postfach 04 63
94304 Straubing

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

25.06.2008

Aktenzeichen

31-5142-fw 56

Food watch e.V.

Bunnenstr. 181

10119 Berlin

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen